Die juristische Person als Organ eines rechtsfähigen Vereins

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Bruno Hubrich
Referendar

BRESLAU 1932
HOCHSCHUL-VERLAG BRESLAU
Druck von Karl Vater :: Breslau 5 :: Siebenhufenerstraße Nr. 11/15

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schmidt-Rimpler.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis IV

Vorbemerkung 1

1. Teil:

Allgemeine Rechtsgrundsätze 2

1. Die Organkörperschaft als handlungsfähiges Rechtssubjekt 4

2. Die Rumpfkörperschaft und Organkörperschaft als unabhängige Rechtssubjekte 8

2. Teil:

Besondere vereinsrechtliche Vorschriften 15

1. Bestellung, Abberufung und Tätigkeit der Organkörperschaft 15

2. Organkörperschaft und Kollektivvorstand 22

Schluß 25

Literaturverzeichnis.

Bauer: Die rechtliche Struktur der Trusts, 1927.

Biermann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Sachenrecht, 3. Aufl., 1914.

Binder: Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907.

Bleyer: Konkursordnung, 3. Aufl., 1928.

Bloch: Ueber Organschaft und rechtliche Stellung der sogenannten Verbandsorgane, Dissertation, Zürich, 1904.

Brodmann: Aktienrecht, 1928, zitiert Aktienrecht.

— G. m. b. H.-Gesetz, 2. Aufl., 1930, zitiert G. m. b. H.-Gesetz.

Broicher: Die Rechtsstellung des mehrgliedrigen Vereinsvorstandes eines rechtsfähigen Vereins nach BGB., Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 24, S. 192 ff.

Bülow: Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1902.

Cahn: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, 1907.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 8. Aufl., 1927.

Crome: System des deutschen Bürgerlichen Rechts, 1900—1922.

Crüger-Crecelius: G. m. b. H.-Gesetz, 6. Aufl., 1922.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht, 4. Aufl., 1906—1915.

Dietrich: Juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften als Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Dissertation, Heidelberg, 1911.

Düringer: Firmen als Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Leipziger Zeitschrift, Jahrg. 1908, Spalte 367.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., 1927.

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts, 3. Bd., I. Abt., 1916, 3. Bd., III. Abt., 1929.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl., 1903, 9. Aufl., 1905.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 30. bis 34. Aufl., 1928, 1. Bd., I. Abt., Verfasser: Enneccerus, zitiert Enneccerus.

Flechtheim: Die rechtliche Organisation der Kartelle, 2. Aufl., 1923.

Friedländer: Konzernrecht, 1927.

— Die Rechtsformen der Konzernbildung, Juristische Wochenschrift, Bd. 23, S. 210 ff.

Fürst: Zur Wahl juristischer Personen in den Aufsichtsrat, Leipziger Zeitschrift, Jahrg. 1908, Spalte 365 ff.

Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts, 2. Aufl., 1922.
— Zur Systematik der gesellschaftlichen Zusammenschlüsse, Zentralblatt für Handelsrecht, Bd. 26, S. 188 ff.
v. Gierke, Otto: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887, zitiert Gierke, Genossenschaftstheorie.
— Das Wesen der menschlichen Verbände, Rektoratsrede, 1902, zitiert Gierke, Rede.
— Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4. Bd., 1913, zitiert Gierke, Genossenschaftsrecht.
— Die Grundbegriffe des Staatsrechts, Tübinger Zeitschrift für Staatsrecht, 1874, Sonderabdruck S. 83 ff., Neuausgabe 1915, zitiert Gierke, Grundbegriffe.
v. Gierke, Julius: Handelsrecht, 3. Aufl., 1929.
Giesecke: Das Handelsrecht und die Wirtschaftsentwicklung, 1929.
Goldschmit: Das Handelsgesetzbuch, 1929.
v. Griesheim: Juristische Personen — insbesondere Aktiengesellschaften — als Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Dissertation, Erlangen, 1929.
Hachenburg: G. m. b. H.-Gesetz, 4. Aufl., 1913, 5. Aufl., 1927.
Haff: Institutionen der Persönlichkeitslehre und des Persönlichkeitsrechts, 1918, zitiert Institutionen.
— Grundlagen einer Körperschaftslehre, 1915, zitiert Grundlagen.
Hamburger: Die Organgesellschaft, 1927.
Hanke: Rechtsfähigkeit, Persönlichkeit, Handlungsfähigkeit, 1928.
Haußmann: Die Tochtergesellschaft, 1923, zitiert Tochtergesellschaft.
— Grundlegung des Rechts der Unternehmenszusammenfassungen, 1926, zitiert Grundlegung.
Hein: Grundriß des Treuhandrechts, 1929.
Heintzmann: Das Vereinsrecht nach den Bestimmungen des BGB., 1900.
Holz: Handelsgesellschaften als Mitglieder des Aufsichtsrats, Dissertation, Königsberg, 1929.
Hölder: Natürliche und juristische Personen, 1905.
Jellinek: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1929.
Kelsen: Allgemeine Staatslehre, 1923.
Koenige: Handausgabe des Handelsgesetzbuches, 2. Aufl., 1929.
Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1904—1919.
Lehmann-Hoeniger: Handelsgesetzbuch, 3. Aufl., 1921.
Lehmann-Ring: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., 1913.
Leist: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, 1904.
Mentzel: Konkursordnung, 3. Aufl., 1928.
Merk: Die rechtliche Stellung des Geschäftsführers einer G.m.b.H., Dissertation, Erlangen, 1926.
Merzbacher: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1928.

Meurer: Die juristischen Personen, 1901.
Molitor: Die Bestellung zum Vorstandsmitgliede einer Aktiengesellschaft, ihre Voraussetzungen und Folgen, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 21, 1927.
Möhring: Die Geschäftsführung der G. m. b. H., 1925, zitiert G. m. b. H.
— Die Geschäftsführung der Genossenschaft, 1926, zitiert Genossenschaft.
Neumann: Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen, Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. 1902, S. 97—98.
Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., 1927.
Parisius-Crüger-Crecelius: Genossenschaftsgesetz, 11. Aufl., 1928.
Passow: Betrieb, Unternehmen, Konzern, 1925.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl., 1. Bd., 1913, 5. Bd., 1930.
Preuß: Ueber Organpersönlichkeit, Schmollers Jahrb., 26. Bd., 2. Abt., S. 103 ff., zitiert Organpersönlichkeit.
— Stellvertretung und Organschaft, Iherings Jahrbuch, Bd. 44, S. 429 ff., zitiert Stellvertretung und Organschaft.
Rasch: Kann eine juristische Person, insbesondere eine G.m.b.H., Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft sein? Dissertation, Heidelberg, 1928.
Reichsgerichtsräte-Kommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 7. Aufl., 1929.
Reinhardt: Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 3. Aufl., 1927.
Ring-Schachian: Die Praxis der AG., 1929.
Risch: Vertretung des Vereins bei mehrgliedrigem Vorstand, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 64, S. 3 ff.
Rosendorff: Die rechtliche Organisation der Konzerne, 1927.
Rosenstock: Industrierecht, insbesondere Kapitel V: Mächte, Kräfte, Namen und juristische Personen, 1926.
Schäfer: Die Aktiengesellschaft als Mitglied und Organ von Handelsgesellschaften, 1930.
Schloßmann: Organ und Stellvertreter, Iherings Jahrbuch, Bd. 44, S. 289 ff.
Schönfeld: Rechtsperson und Rechtsgut im Lichte des Reichsgerichts, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, 1929, 2. Bd., S. 191 ff.
Schröder: Die rechtliche Stellung eines Liquidators einer Aktiengesellschaft, Dissertation, Erlangen, 1926.
Simon: Firmen als Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, Leipziger Zeitschrift, Jahrgang 1908, Nr. 1, Spalte 1—24.

Staub-Koenige-Pinner: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. bis 13. Aufl., 1926, zitiert Staub-Pinner.
Staudinger: Kommentar zum BGB., 1. Bd., erläutert von Riezler, 3. Bd., erläutert von Kober, 5. Bd., erläutert von Herzfelder, 9. Aufl., 1925.
Stein: Zivilprozeßordnung, 12. Aufl., 1925.
Steiner: Können juristische Personen Vorstand einer Aktiengesellschaft sein? Dissertation, Erlangen, 1928.
v. Thur: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1910—1918.
Voß: Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen, 1930.
Waldecker: Die eingetragene Genossenschaft, 1916.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Aufl., 1923, 2. Aufl., 1930.
Warneyer-Koppe: Das Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., 1927.
Wiedemann: Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen, 1906.
Wieland: Handelsrecht, 1921.
Willecke: Eine Aktiengesellschaft als Mitglied des Aufsichtsrats einer anderen Aktiengesellschaft, Dissertation, Göttingen, 1908.
Zitelmann: Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen, 1873.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543117_0104

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit ist der zweite Hauptteil der vom Verfasser angefertigten Dissertation, die außerdem eine Einleitung und einen ersten Hauptteil enthält.

In der Einleitung sind die verschiedenen in Literatur und Rechtsprechung auftretenden Ansichten über die Streitfragen der Arbeit zusammengestellt.

Im ersten Hauptteil wird zunächst das Problem der Realität der juristischen Person behandelt. Der Verfasser stimmt der organischen Theorie grundsätzlich zu und faßt sie im Anschluß an die Darlegungen Schönfelds in der Abhandlung „Rechtsperson und Rechtsgut im Lichte des Reichsgerichts" in der Schrift „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben", 1929, 2. Band, dahin, daß der juristischen Person zwar keine selbständige körperliche Wirklichkeit zukommt, daß aber aus der Vielheit ihrer Mitglieder eine selbständige geistige Wirklichkeitsgröße ersteht, deren Wirkungen im Kulturleben offenbar werden, und sie dadurch Kulturwirklichkeit erhält. Die Theorien, die die Wirklichkeit der juristischen Person leugnen, hier die nichtorganischen Theorien genannt, werden vom Verfasser abgelehnt.

Diesem Ergebnis entsprechend wird im ersten Hauptteil sodann in näheren Ausführungen festgestellt, daß der Gesamtorganismus einer Rumpf- und Organkörperschaft zu einer selbständigen geistigen Einheit wird und dadurch Wirklichkeit im Sinne von Kulturwirklichkeit erlangt, und daß nur die organische Theorie, die die Wirklichkeit der juristischen Person als Kulturwirklichkeit kennt, nicht aber die nichtorganische Theorie, die die Wirklichkeit der juristischen Person leugnet, diese Wirklichkeit des Gesamtorganismus begreifen kann.

1. Teil:

Allgemeine Rechtsgrundsätze.

Bei der Verleihung der Rechtspersönlichkeit beschränkt sich das Recht beim Einzelmenschen auf die Anerkennung seiner geistigen und leiblichen Einheit und der natürlichen Ordnung seines Willenslebens. Bei der Verbandsperson ergreift es die innere Lebensordnung der körperschaftlichen geistigen Einheit und beschäftigt sich mit der Bildung und Ausführung des körperschaftlichen Willens[1]). Durch die Eigenart der juristischen Person als eines organischen überindividuellen Ganzen, das Einzelpersonen als Glieder und Organe zusammenfügt, entsteht der Begriff des Verfassungsrechts. Als Verfassungsrecht regelt das Recht die inneren Willensbewegungen der Körperschaft, die beim Individuum der rechtlichen Normierung unzugänglich sind, indem es sich mit der Stellung der Gliedpersonen, ihrer Ueber- und Unterordnung und ihrem Tätigkeitskreis und dadurch mit der Auslösung und Ausgestaltung des Gemeinwillens beschäftigt. Als Verfassungsrecht gestaltet es den Vorgang des Willensvollzuges, der beim Individuum nach Maßgabe der natürlichen Ordnung des menschlichen Organismus erfolgt, indem es einzelne Gliedpersonen zur rechtsverbindlichen Aeußerung des Gemeinwillens beruft, dadurch den Rechtsbegriff des körperschaftlichen Organs schafft und das organschaftliche Handeln einer eingehenden Normierung unterzieht. Während die Lebensordnung des Individuums eine natürliche ist, erscheint die Lebensordnung der Körperschaft als rechtliche, nämlich verfassungsrechtliche Ordnung.

Sowohl der Einzelperson als auch der Körperschaft ist Macht über die Lebensordnung des eigenen Organismus gegeben, soweit nicht das Recht die Ausübung dieser Macht begrenzt. Die Möglichkeit, innerhalb der rechtlichen Grenzen sich und dem eigenen Leben Gesetze zu geben,

1) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 613, 615.

heißt in der Bedeutung, wie sie der Körperschaft zukommt, Satzungsgewalt. Die Satzungsgewalt des bürgerlichen Vereins ist im § 25 BGB. festgelegt: „Die Verfassung des rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt". Von den Vorschriften der §§ 25 ff BGB. sind nicht alle zwingendes, die Selbstbestimmung ausschließendes Recht. Nachgiebig sind die in § 40 BGB. angegebenen Bestimmungen und die der §§ 26 Abs. 2, 30, 37 Abs. 1, 39 Abs. 2, 41 BGB. Im Bereiche der Vorschriften, die danach zwingend sind, ist also das Recht des Vereins, seine Lebensordnung selbst zu bestimmen, ausgeschlossen.

Ein Akt, durch den der Verein seine Lebensordnung gestaltet, ist die Eingliederung einer juristischen Person als Organ. Ausdrücklich ist die Bestellung einer juristischen Person zum Organ durch die zwingenden Vorschriften des Vereinsrechtes nicht untersagt. Es fragt sich, ob sich aus ihnen mittelbar oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Einschränkung des körperschaftlichen Selbstbestimmungsrechtes in dieser Hinsicht ergibt, wodurch die Uebertragung nach positivem Recht unrichtig werden würde.

In der folgenden Untersuchung wird das Problem der Geschäftsfähigkeit oder — unfähigkeit der juristischen Person nochmals auftauchen und erörtert werden. Seine Behandlung erfolgt jedoch nicht mehr unter der Fragestellung des vorangehenden Teiles[1a]), wie der Gesamtorganismus, den Rumpf- und Organkörperschaft bilden, in der Wirklichkeitswelt vorzustellen ist. Es erscheint nicht mehr, um die Rechtsform eines solchen Gesamtorganismus auf ihren Wirklichkeitsgehalt zu prüfen, sondern um festzustellen, ob diese Rechtsform im geltenden Recht überhaupt besteht, ob also die Bestellung einer juristischen Person zum Organ nach geltendem Recht zulässig ist.

Es wird sich zeigen, daß das geltende Recht die Rechtsform des Gesamtorganismus kennt und die Bestellung einer juristischen Person zum Organ zulässig ist. Denn die Untersuchung wird ergeben, daß das geltende Recht der Bestellung einer juristischen Person zum Organ in keiner Weise entgegensteht, daß es vielmehr feste Anhaltspunkte für die Bejahung der Zulässigkeitsfrage bietet.

---

1 a) Vgl. die Vorbemerkung.

Es wird außerdem festgestellt werden, daß die Bejahung der Zulässigkeitsfrage sowohl vom Standpunkt der organischen Theorie als auch vom Standpunkt der nichtorganischen Theorie verständlich ist. Damit wird sich gleichzeitig ergeben, daß die häufig vertretene Ansicht, der Bejahung der Zulässigkeitsfrage könnte nur die organische Theorie und nicht die nichtorganische Theorie zustimmen, unrichtig ist.

1. Die Organkörperschaft als handlungsfähiges Rechtssubjekt.

Eine handlungsunfähige Einzelperson kann weder gesetzlicher Vertreter[2]) noch Stellvertreter sein, da ihr die Fähigkeit fehlt, fremde Rechtsbeziehungen durch eigenes Können zu begründen und zu gestalten. Aus diesem Grunde kann nach allgemeiner Ansicht eine handlungsunfähige natürliche Person nicht Organ eines Vereins sein, gleichgültig, ob Organschaft als das eine oder das andere Vertretungsverhältnis oder als besonderes Rechtsverhältnis aufgefaßt wird. Einer juristischen Person kann also nach geltendem Recht das Organamt nicht übertragen werden, wenn sie einer handlungsunfähigen Einzelperson gleichzustellen ist.

Die organische Theorie betrachtet die Körperschaft als ein aus der Vielheit der Glieder erstehendes, wirkendes Ganzes und bejaht daher ihre Handlungsfähigkeit mit zutreffenden Gründen, wie oben ausgeführt worden ist. Die nichtorganische Theorie kennt keine selbständige Wirklichkeitsgröße der Körperschaft neben der Vielheit ihrer Mitglieder, bezeichnet sie als fiktives Rechtsgebilde und verneint ihre Handlungsfähigkeit. Für sie gibt es nur Einzelmenschen. Die bedeutendsten Vertreter der nichtorganischen Theorie in der neueren Körperschaftslehre, Binder und Hölder, lösen daher die der körperschaftlichen Rechtssubjektivität unterstellten Rechtsbeziehungen in eine Reihe von Rechtsverhältnissen zwischen den Gliedern untereinander und zwischen ihnen und der Außenwelt auf. Nach Binder ist der „Personenverband" nur eine Relation unter seinen Mitgliedern und eine Relation zwischen ihnen und

2) Vgl. §§ 1676 Abs. 1, 1780, 1915 BGB.

dritten Personen[3]). Bei dieser handle es sich nicht um eine Relation des „Verbandes als solchem", sondern der sämtlichen Mitglieder mit etwas außer ihrer Verbindung Liegendem. Die rechtliche Macht, die die im Vereinsvermögen vereinigten Rechte gewähren, stünden daher den Vereinsmitgliedern als den „sämtlichen Teilhabern" gemeinsam zu[4]). Rechtssubjekt sei nicht der Verein, sondern seien, wie bei der Gesellschaft[5]), die jeweiligen Mitglieder der Vereinigung. Denn was sei der Verein anderes als die Summe seiner jeweiligen Mitglieder?[6]) Nach Hölder ist die juristische Person ebenfalls ein Rechtsverhältnis[7]), eine Beziehung der an ihr beteiligten Individuen[8]). Denn das Dasein der Vereine wie der Gesellschaften gehe auf das Dasein ihrer Mitglieder zurück[9]). Daher handle das Vereinsorgan als Vertreter der am Verein beteiligten Mitglieder. Ebenso stehe es mit irgend einem Kollegium. Im Falle eines Kollegialbeschlusses handle dieses selbst; in dem Falle, daß es durch einen Dritten vertreten werde, habe dessen Handlung dieselbe Bedeutung, wie wenn sie eine Handlung des ganzen Kollegiums wäre[10]). Ebenso führen die übrigen nichtorganischen Theorien den Körperschaftsbegriff auf die einheitslose Mehrheit von Individuen zurück. Anstelle der von der organischen Theorie gefundenen Willenseinheit setzen ihre Gegner die Summe der Einzelwillen[11]). Die Willen der vereinigten Individuen verschmelzen nicht, sondern wirken getrennt nebeneinander[12]). In der Lebensäußerung der Körperschaft betätigt sich nicht ein überindividueller besonderer Geist; es betätigt sich vielmehr die unverbundene Mehrheit der individuellen Gliedwillen. „Die Macht des Gemeinwesens ist die Macht ihrer Glieder, sein Wille ist ihr Wille, seine Willensäußerungen ihre Willensäußerungen"[13]).

3) Binder, S. 49, 78.
4) Binder, S. 84, 103.
5) Binder, S. 84, 106.
6) Binder, S. 103.
7) Hölder, S. 20 ff., 305, 341 ff.
8) Hölder, S. 209.
9) Hölder, S. 169, 271.
10) Hölder, S. 59, 68.
11) Vgl. Haff, Institutionen, S. 76, 83, 84, 88.
12) Binder, S. 84.
13) Hölder, S. 169, 209, 267; vgl. Enneccerus, § 96, Bem. III, 2, S. 234; § 29, Bem. I 2, S. 63.

Die hinter der angeblichen Fiktion der Körperschaft stehenden, unbestreitbaren Wirklichkeitsgrößen muß die nichtorganische Theorie anerkennen. Sie muß daher auf die in der juristischen Person vereinigte Mehrheit von Individuen zurückgreifen, deren Wirklichkeitswert sich nicht leugnen läßt. Ebensowenig wie der allgemeine Wirklichkeitswert der Gliedpersonen läßt sich die Wirklichkeit ihrer Handlungsfähigkeit wegdenken, selbst wenn das Recht aus ihrer Vielheit eine nur fiktive Einheit schafft. Durch blosse Vereinigung mit anderen Menschen erleidet die Handlungsfähigkeit des Einzelnen keine Beeinträchtigung. Die vereinigten Einzelwillen sind die Einzelwillen handlungswilliger Menschen. Die parallelen Willensäußerungen der Gliedpersonen, die der Wille der Körperschaft im Sinne der nichtorganischen Theorie sind, können daher nicht mit denen einer handlungsunfähigen natürlichen Person auf eine Stufe gestellt werden. Wie die organische Theorie den Gemeinwillen über den des normalen Menschen stellt, so muß die nichtorganische Theorie den Willen der Körperschaft in der Qualität höher als den der handlungsunfähigen Einzelperson setzen. Ebensowenig wie sie die juristische Person mit dem handlungsfähigen Einzelwesen gleichsetzen kann, da sie die wirkende und handelnde Einheitsgröße in der Körperschaft nicht kennt, kann sie sie demnach mit dem handlungsunfähigen Einzelmenschen gleichsetzen[14]), wie es ihre Anhänger bisweilen tun[15]). Hier zeigt sich die Unausgeglichenheit der nichtorganischen Theorie, die ihre Ursache darin hat, daß sich die individualistische Betrachtungsweise der Wirklichkeit verschließt. Ein Hinweis der nichtorganischen Theorien auf die Rechtsordnung ist unbegründet. Das Gesetz bestimmt zwar in § 26 Abs. 1 BGB., daß der Verein einen Vorstand haben müsse, also nur durch diesen als Vertreter handeln könne. Es muß jedoch anerkennen, daß hinter der Vertretungshandlung des Vorstandes die physische und psychische Tätigkeit der Vereinsmitglieder und hinter der des Vormundes lediglich das passive Verhalten des Mündels steht[16]). Die Rechtsordnung hat daher nicht die Macht, das Leben der Körperschaft durch diese Bestimmung zu dem eines natürlichen Handlungsunfähigen zu erniedrigen. Das Gesetz wollte auch damit nicht die

14) Vgl. Hölder, S. 59.
15) Meurer, S. 147, 205; Schloßmann, S. 304, 306.
16) A. A. Schloßmann, S. 304.

von den Motiven offen gelassene Frage der Handlungsfähigkeit oder -unfähigkeit entscheiden und etwa die Körperschaft der handlungsunfähigen Einzelperson gleichstellen. Das ist aus § 104 BGB. ersichtlich, wo die juristische Person unter den dort aufgezählten Geschäftsunfähigen nicht genannt ist.

Zu diesem Ergebnis ist Haff auch durch psychologische Untersuchung gekommen. Menschliches Wollen scheidet sich nach ihm in Zweckwollen, das mit dem Bewußtsein des Zweckes vor sich geht, und in Triebwollen, das ohne Bewußtsein des Zweckes und gewohnheitsmäßig erfolgt[17]). Aus den Gliedwillen einer Körperschaft bildet sich ein relativ einheitlicher, die Zwecke des Verbandes bewußt verfolgender Zweckwille der Glieder. Daneben entsteht ein ebenso einheitlicher, die Körperschaftsverfassung unbewußt und gewohnheitsmäßig fortsetzender Triebwille[18]). Im Gegensatz zur Körperschaft eignet dem handlungsunfähigen Individuum, einem neugeborenen Kinde oder einem unheilbar Geisteskranken nur ein Trieb- oder Lebenswille. Der Mangel des Zweckwillens wird hier durch das Zweckwollen des gesetzlichen Vertreters ersetzt[19]). Die Gemeinsamkeit des Triebwollens bedeutet eine Aehnlichkeit zwischen der Körperschaft und dem natürlichen Handlungsunfähigen. Der Besitz des Zweckwollens stellt die Körperschaft über ihn und führt zu einer erheblichen Verschiedenheit und nicht zur Gleichstellung. An den Mehrheitswillen der körperschaftlichen Mitglieder knüpft daher die Rechtsordnung den Begriff des Rechtssubjektes mit mehr Recht, als wenn sie einen Geisteskranken im Besitze der Rechtspersönlichkeit läßt[20]).

Der Wille der juristischen Person ist also in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht auch vom Standpunkt der nichtorganischen Theorien nicht als der einer handlungsunfähigen Einzelperson zu bezeichnen; er entspricht dem eines handlungsfähigen Individuums. Unsere Streitfrage muß auch nach dieser Theorie bejaht werden. Als einziges Bedenken kann für ihre Anhänger nur verbleiben, daß das Organamt nicht mit einem Individuum

17) Haff, Grundlagen, S. 3.
18) Haff, Grundlagen, S. 3—27.
19) Haff, Jnstitutionen, S. 26.
20) Haff, Institutionen, S. 108.

sondern mit einem Kollegium besetzt ist. Dieser Umstand widerspricht jedoch nicht dem geltenden Recht, wie weiter unten festgestellt werden wird.

2. Die Rumpfkörperschaft und Organkörperschaft als unabhängige Rechtssubjekte.

Individuum und Körperschaft haben nicht soviel Macht über sich, daß sie ihre Persönlichkeit vernichten und ihren Willen gänzlich einem fremden Willen unterwerfen könnten. Die Rechtsordnung läßt ihnen freies Selbstbestimmungsrecht; die Sittenordnung verlangt, daß sie es aufrecht erhalten. Ein Vertrag, durch den ein Individuum oder eine Körperschaft zum willenslosen Werkzeug herabgedrückt wird, ist nach herrschendem Rechtsempfinden gemäß § 138 BGB. nichtig[21]). Daher kann sich ein Einzelmensch nicht selbstentmündigen und sich freiwillig unter die Vormundschaft eines anderen stellen[22]). Daher darf die juristische Person durch Vertrag nicht in eine solche Abhängigkeit von einer außenstehenden Person gebracht werden, daß damit der juristischen Person die Selbständigkeit genommen ist und derselbe Zustand der Selbstentmündigung und Bevormundung besteht. Wenn ein Verein nicht eine physische Person, sondern eine juristische zum Organ bestellt, so entsteht die Frage, ob dadurch er und seine Organkörperschaft die Selbständigkeit in unzulässiger Weise aufgeben.

Zur Entscheidung, ob die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verein und seiner Organkörperschaft eine unzulässige Bindung des einen oder der anderen bedeuten oder nicht, ist das Verhältnis zwischen ihnen, also das Organverhältnis darzulegen.

Für die organische Theorie ist die Organschaft von besonderer sozialrechtlicher Eigenart: Das Organ ist der körperschaftlichen Einheit als Bestandteil untergeordnet und bringt ihren Willen zum Ausdruck. Danach ist Organschaft ein Gewaltverhältnis der juristischen Person über ihr Organ. Nach der nichtorganischen Theorie ist Organ-

21) Für die Körperschaft vor allem Reichsgerichtsräte-Kommentar, 1. Bd., § 25, Anm. 3, S. 46; RG., Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1913, S. 916. Vgl. auch die Literaturangaben in den folgenden Ausführungen.

22) RG., Bd. 3. S. 132.

schaft ein individualistisches Vertretungsverhältnis: Organ und Körperschaft stehen sich selbständig gegenüber; die Wirkungen der Handlungen des Vertreters werden kraft Gesetzbefehls nicht diesen, sondern der Körperschaft zugerechnet. Hiernach ist Organschaft dem Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem gleichzusetzen. Einige Anhänger der nichtorganischen Theorie gehen darüber noch hinaus. Nach ihnen ist die juristische Person ein rein fiktives Rechtsgebilde, dessen Tätigkeit durch das allein erfaßbare Wollen des Organs offenbar wird: „Nur das Organ will, nur die höchsteigenen Willenskundgebungen des Organs sind empirisch erfaßbar, so daß nichts zu der Annahme berechtigt, daß dahinter eine Verbandsperson als Wollender steht, der das Organ nur als Drahtzieher in Bewegung setzt."[22a]). Wie für den Geschäftsunfähigen sei also für die Körperschaft fremdes Wollen notwendig und allein bestimmend.[23]. Die Macht des Vereinsorgans über den Verein sei daher die des Vormundes über sein Mündel und Organschaft der gesetzlichen Vertretung gleichzustellen[24]).

Vormundschaft bedeutet Vernichtung oder Beschränkung der Persönlichkeit des Vertretenen durch die Macht des Vertreters über ihn. Der handlungsunfähige, bevormundete Mensch ist nicht Subjekt eigener, sondern Objekt fremder rechtlicher Macht[25]). Er ist nicht Herr seines Vermögens, das der Vormund unabhängig von seinem Willen verwaltet. Der Vormund braucht daher gegen den Vertretenen nicht im Wege der Klage vorzugehen, um die Herausgabe der der Verwaltung unterliegenden Gegenstände durchzusetzen, und kann sie dem Vertretenen wegnehmen. Dieser kann daher die Ansprüche gegen den gesetzlichen Vertreter auf Leistungen aus dem verwalteten Vermögen nicht durch gerichtliche Klage verfolgen und muß sich an das Vormundschaftsgericht wenden. Die Pflichten des Vormunds gegenüber dem Mündel sind Amts-

22 a) Meurer, S. 158.

23) Meurer, a. a. O.

24) Meurer, S. 146—147, 168; Schloßmann, S. 310, 311, 313, 315, 317, 318, 319; Warneyer, 1. Aufl. 1. Bd., § 26; Anm. III; S. 51; Stein, 1. Bd., § 50, Bem. IV, 2, S. 148; Hölder; S. 139; A. A. Staudinger, 1. Bd., § 26, Anm. 8, S. 197; Planck, 1. Bd.; § 26, Anm. 3, S. 72; Oertmann, 1. Bd., § 26, Anm. 5 a; S. 106.

25) Hölder, S. 120, 128; vgl. auch S. 275, 276.

pflichten. Daher haben beide auf die Bestellung und Abberufung des Vormunds keinen Einfluß. Demgegenüber ist die Vertretung der juristischen Person durch das Organ ein Mittel zur Betätigung der vertretenen Mitglieder[26]). Sie sind Subjekt der körperschaftlichen Gewalt und nicht Objekt in der Gewalt des Organs[27]). Die Verwaltung des körperschaftlichen Vermögens beruht auf ihren eigenen Willen und erfolgt nach ihren Anweisungen durch die Mitgliederversammlung. Das Organ muß ein Recht auf das Organamt, die Körperschaft vermögensrechtliche Ansprüche gegen das Organ durch gerichtliche Klage zu erreichen suchen. Weiterhin sind die Pflichten des Organs privatrechtlicher Natur. Begründung und Aufhebung des Organverhältnisses liegen deshalb in der Gewalt der Körperschaft und des Organs. Diese Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Körperschaft und Organ ist im Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt[28]). Die Rechtsordnung konnte dem Vereinsvorstand die Machtbefugnisse des gesetzlichen Vertreters nicht einräumen, weil sie das reale Dasein der Vereinsmitglieder nicht wegdenken konnte, selbst wenn sie die Einheit der Körperschaft nur fingiert, wie die nichtorganische Theorie behauptet. Das Gesetz hat das Organ nicht zum gesetzlichen Vertreter erheben können, auch wenn es sich im übrigen auf den Boden der nichtorganischen Theorie gestellt hätte, und bestimmt deswegen in § 26 Abs. 2 BGB., daß der Vorstand nur die Stellung des gesetzlichen Vertreters habe. Dadurch sollte ausgedrückt werden, daß alle Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze, die die Stellung des gesetzlichen Vertreters betreffen, auf den Vereinsvorstand Anwendung finden[29]).

Es ist also gleichgültig, ob Organschaft mit der organischen Theorie als ein besonderes sozialrechtliches Verhältnis oder mit der nichtorganischen Theorie als Ver-

---

26) Binder, S. 56; Staudinger, 1. Bd., § 32, Anm. II 1, S. 220; Planck, 1. Bd., § 32, Anm. 1, S. 87; Warneyer, 1. Aufl., 1. Bd.; §32, Anm. I, S. 62; Oertmann, 1. Bd., § 32, Anm. 1, S. 127; Cosack, § 42, Bem. II 2 a, S. 82—83.

27) Hölder, S. 354; Schönfeld, S. 230.

28) §§ 27, Abs. 1 u. 2, 27, Abs. 3 in Verbindung mit 664—670; § 32 BGB.

29) Protokolle, Bd. I, S. 509.

tretungsverhältnis aufgefaßt wird. Nach dem positiven Recht ist Organschaft jedenfalls keine gesetzliche Vertretung und bedeutet nicht die Macht des Organs über die Körperschaft, sondern umgekehrt die der Körperschaft über das Organ. Dieses Machtverhältnis zeigt sich bei jeder Organschaft. Es besteht auch dann, wenn zum Organ eines Vereins eine juristische Person bestellt wird. Hier würde nach der Ansicht, die die Organschaft als gesetzliche Vertretung bezeichnet, der undenkbare Fall eintreten, daß ein gesetzlicher Vertreter, nämlich die Organkörperschaft, selbst wieder unter einer gesetzlichen Vertretung, nämlich der ihres Organs, steht. Von dem hier gewonnenen Standpunkt erscheint nur fraglich, ob die organschaftlichen Machtbeziehungen zwischen dem Verein und seiner Organkörperschaft ausreichen, um dem Verein seine Selbständigkeit zu erhalten, und andererseits bewirken, daß die Organkörperschaft ihre Selbständigkeit verliert.

Die Abhängigkeit der juristischen Person von einer anderen Person ist gemäß § 138 BGB. unzulässig, wenn ihr das Selbstbestimmungsrecht oder die Betätigungsmöglichkeit genommen sind. Ihr Selbstbestimmungsrecht ist verletzt, wenn einem fremden Dritten eine derartige Einwirkung zugestanden wird, daß er die Fassung bestimmter Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung verlangen kann[30]). Die Betätigungsmöglichkeit ist aufgehoben, wenn ein fremder Dritter unabhängig von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Organe sowohl ernennen, als auch abberufen oder ihnen Anweisungen erteilen kann. Die Widerruflichkeit der Organe durch die Mitgliederversammlung kann nach der zwingenden Vorschrift des § 27 Abs. 2 BGB. nicht ausgeschlossen werden[31]). Ebensowenig können die Organe zugunsten Außenstehender eine vom Einfluß der Mitgliederversammlung gänzlich unabhängige Stellung erhalten und in ihrer Verwaltungstätigkeit der Aufsicht und den Weisungen eines Dritten unterstellt wer-

30) Reichsgerichtsräte-Kommentar, 1. Bd., § 25, Anm. 3, S. 45—46.

31) Staudinger, 1. Bd., § 27, Bem. 3, S. 201; Bem. 9, S. 204; Oertmann, 1. Bd., § 27, Bem. 3 b, S. 110; § 32, Bem. 1, S. 127; Cosack, § 45, Bem. I, 1 b, S. 87, 90; RG. Bd. 3, S. 131; Vgl. Staub-Pinner, 2. Bd., § 231, Anm. 14, S. 223; Anm. 16, S. 224.

den[32]). Die Ausführung der Beschlüsse würde dadurch unmöglich gemacht werden und das Organ nicht mehr als Organ der juristischen Person anzusehen sein[33]). Der Verstoß gegen § 138 BGB. ist hier zugleich ein Verstoß gegen die körperschaftlichen Organisationsregeln. Dagegen ist die bloße Bestellung der Organe durch Dritte zulässig[34]). Mit der Uebertragung des Organamtes werden sie von der Stelle, die sie berufen hat, unabhängig und dem Widerrufsrecht und den Anweisungen der Mitgliederversammlung unterworfen[35]). Die ernennende Stelle ist hier lediglich Kreationsorgan.

Die Möglichkeit, das eine unzulässige Bindung herbeiführende Rechtsverhältnis zu beseitigen[36]), besteht in allen Fällen und seitens aller Beteiligten. Maßgebend ist daher der durch das Rechtsverhältnis entstehende Zustand.

Der Verein ist in seinem Recht, durch die Mitgliederversammlung das Organ zu ernennen, zu entlasten und zu beaufsichtigen, gegenüber der Organkörperschaft nicht beeinträchtigt. Gegenüber deren physischen Organen hat er kein unmittelbares Recht[37]). Das Rechtsverhältnis[37]a) zwischen Verein und Organkörperschaft schafft regelmäßig lediglich zwischen ihnen beiden Rechte und Pflichten. Es ist in keinem Falle ein Vertrag zugunsten Dritter, der

---

32) Fischer in Ehrenberg, 3. Bd., I. Abt., S. 214; Staub-Pinner, 2. Bd., § 231, Anm. 14 und 20, S. 223; § 235, Anm. 6, S. 249; Düringer-Hachenburg, 4. Bd., I. Abt., S. 316—317; Hamburger, S. 292; Friedländer, S. 69; Flechtheim, S. 58; Rasch, S. 49; Haußmann, Tochtergesellschaft, S. 47.

33) Flechtheim a. a. O.

34) Warneyer, Bd. 1, § 27, Anm. I, S. 53; Cosack, § 45, Bem. I, 1 b, S. 90; Oertmann, Bd. 1, § 27, Bem. 3 b, S. 110; § 32, Bem. 1, S. 127; Fischer in Ehrenberg, a. a. O.; Staub-Pinner, 2. Bd., § 231, Anm. 20, S. 223; Düringer-Hachenburg, a. a. O.; Haußmann, Tochtergesellschaft, S. 32; Friedländer, S. 70, 274—275; Flechtheim, a. a. O.; Dove, Bankarchiv, Bd. 19, S. 247; RG., Bd. 82, S. 305; Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1923, S. 214.

35) Staub-Pinner, 2. Bd., § 231, Anm. 20, S. 223.

36) Planck, § 27, Anm. 4, S. 75; Molitor, S. 57; RG., Bd. 3, S. 186; Bd. 27, S. 37; ROHG., Bd. 23, S. 327.

37) Rasch, S. 19; A. A. Cahn, Der Aufsichtsrat der AG., 1907, S. 23; vgl. die Bedenken Dietrichs, S. 45.

37 a) Die Frage, ob dieses Rechtsverhältnis ein Vertrag ist oder nicht, soll hier nicht behandelt werden.

Organe der Organkörperschaft, wodurch zwischen diesen und dem Verein unmittelbare Rechtsbeziehungen entstehen könnten. Sie sind nicht seine Organe, sondern Organe der Organkörperschaft. Dadurch unterscheidet sich die Stellung der Organkörperschaft von der eines Kreationsorgans. Sie kann ihre Organe grundsätzlich unabhängig bestellen, abberufen und unterweisen. Dennoch bleibt dem Verein freie Betätigungsmöglichkeit erhalten; die Beschlüsse seiner Mitgliederversammlung kommen durch die Organkörperschaft wie durch ein in derselben Stellung befindliches Individuum zur Ausführung. In dem Falle, daß einem fremden Dritten das uneingeschränkte Recht eingeräumt wird, die Organe und ihre Handlungsweise zu bestimmen, ist der dadurch geschaffene Zustand unzulässig. Denn der Dritte kann sein Recht nach Belieben ausüben und den Willen der Mitgliederversammlung unbeachtet lassen. In unserem Falle, in welchem die Organkörperschaft dem Verein nicht als fremder Dritter gegenübersteht, sondern als Organ dem Vereinsorganismus eingegliedert ist, werden durch das der Organbestellung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ausgleichende Verpflichtungen der Organkörperschaft begründet. Sie ist verpflichtet, ihre Organämter so zu besetzen, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins zur Ausführung kommen können, und ihre Organe zur Beachtung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse anzuhalten; der Verein hat die Möglichkeit, sie dazu zu zwingen.

Die Stellung der Organkörperschaft ist mit dem Grundsatz der Selbständigkeit ebenso vereinbar. In der Freiheit der Beschlußfassung und Betätigung ist sie grundsätzlich unabhängig. Sie bestimmt und beaufsichtigt ihre Organe selbst durch die Mitgliederversammlung. Diese werden in erster Linie immer für die Organkörperschaft tätig und empfangen Weisungen nur von ihrer Mitgliederversammlung. Soweit sich die Organkörperschaft für den Verein betätigt, haben ihre Mitgliederversammlung und ihre Organe die Anweisungen des Vereins zu befolgen. Die Verpflichtungen der Organkörperschaft greifen jedoch nicht in ihre innere Organisation ein und binden nicht deren Beschluß- und Ausführungsorgane unmittelbar, sondern treffen die gesamte Organkörperschaft im Außenverhältnis. Hier ist die Stellung der Organkörperschaft dieselbe wie die einer andern Körperschaft oder Einzelperson, die in Diensten eines

andern Verwaltungstätigkeit ausübt und sich begrenzten Aufgaben innerhalb eines größeren Ganzen widmet. Ihre Abhängigkeit ist nicht stärker als die einer anderen in ähnlichen oder gleichen Verhältnissen stehenden Person[38]). Da das Wesen jeder Dienstleistung für andere in der Erfüllung bestimmter Obliegenheiten nach Weisung eines anderen besteht, so muß sich auch die Organkörperschaft nach den Weisungen des Vereins richten. Daher bedeutet es auch keine unzulässige Abhängigkeit ihres Organs, daß es, soweit es im Dienste des Vereins tätig wird, nach dessen Willen handelt[39]). Daß unter besonderen Umständen durch das Eingehen des Organverhältnisses die Organkörperschaft zugunsten der übergeordneten Körperschaft geschädigt werden und eine solche Schädigung gegen die guten Sitten verstoßen kann, ist möglich[40]). Grundsätzlich bleibt jedoch die Selbständigkeit einer Organkörperschaft gewahrt[41]).

Die gegen § 138 BGB. verstoßende Bindung einer juristischen Person kann weiterhin eine wirtschaftliche sein. Die wirtschaftliche Verpflichtung juristischer Personen hat durch die moderne Wirtschaftsentwicklung große Bedeutung und Mannigfaltigkeit erreicht. Die grundlegenden Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete haben einen Wandel der Rechtsanschauung über die Frage der Grenzen der wirtschaftlichen Abhängigkeit der juristischen Person zur Folge gehabt, und der früheren strengen Beurteilung[42]) einen wesentlichen Teil ihrer Schärfe genommen[43]). Der Gesichtspunkt einer gegen die guten Sitten verstoßenden Bindung ist gegenüber dem der Vertragsfreiheit stark in den Hintergrund getreten. So unterliegt die früher be-

38) Haußmann, Grundlegung, S. 150; Haußmann, Tochtergesellschaft, S. 127; Friedländer, S. 68.

39) Haußmann, Grundlegung, S. 150.

40) Hamburger, S. 290.

41) Rasch, S. 19; Friedländer, S. 274; Schäfer, S. 130; vgl. auch Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 812—814; A. A. Haußmann, Grundlegung, S. 116.

42) RG., Bd. 3, S. 123 ff.; Bd. 82, S. 308 ff.; vgl. auch RG,, Bd. 57, S. 205.

43) Haußmann, Tochtergesellschaft, S. 12, 32, 33; Haußmann, Grundlegung, S. 148—149, 164; Hamburger, S. 287; Friedländer, S. 67—68; Friedländer, in Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1923, S. 213; Schäfer, S. 126—127; Rasch, S. 45, 54.

strittene[44]) Möglichkeit der Einmannaktiengesellschaft, bei der die Muttergesellschaft sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft besitzt, heute keinem Zweifel mehr[45]). So kann die wirtschaftliche Verkettung von Unternehmungen derartig vollkommen werden, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit des Einzelunternehmens in der wirtschaftlichen Einheit der Unternehmenszusammenfassung aufgeht, ohne daß diese Verkettung für unzulässig erklärt wird. Selbst eine sehr weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit juristischer Personen voneinander kann daher grundsätzlich nicht für unzulässig erklärt werden. Gegen die Organstellung einer Körperschaft bestehen hier also keine Bedenken.

2. Teil:

Besondere vereinsrechtliche Vorschriften.

1. Bestellung, Abberufung und Tätigkeit der Organkörperschaft.

Die Verwaltungstätigkeit des Vereinsvorstandes hat eine Geschäftsbesorgung für eine fremde Person zum Gegenstand. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und seinem Vorstand ähnelt daher dem Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung für andere betrifft, oder dem Auftrag, je nachdem, ob der Vorstand seine Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausübt.

Ebenso wie die Dienstleistung des Beauftragten und Dienstverpflichteten nach den §§ 613 Satz 1, 664 Abs. 1 Satz 1 BGB. ist auch die Dienstleistung des Vorstandes grundsätzlich an die Persönlichkeit des Verpflichteten gebunden. § 27 Abs. 3 BGB. verweist auf § 664 Abs. 1 Satz 1 BGB., so daß im Zweifel die Ausübung der Vorstandstätigkeit nicht einem Dritten übertragen werden kann und dem

44) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 588; Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 838.

45) Haußmann, Tochtergesellschaft, S. 33; Haußmann, Grundlegung, S. 148; Friedländer, S. 121 ff. und die dort angegebene Literatur; Brodmann, Aktienrecht, § 292, Anm. 6 f., S. 485.

ernannten Vorstand selbst obliegt. Diese Vorschrift beruht auf dem besonderen Vertrauen, das die Mitgliederversammlung der Persönlichkeit des Vorstandes entgegenbringt, wenn sie ihn zum Vorstand bestellt und ihn damit als zur Geschäftsführung geeignete und befähigte Person anerkennt. Sie bildet den Schutz des Vereins gegen Dritte, deren Vertrauenswürdigkeit der Verein nicht prüfen kann[1]). Da § 664 Abs. 1 Satz 1 BGB. lediglich eine Auslegungsvorschrift ist, kann das Einverständnis des Vereins mit der Uebertragung der Ausübung der Vorstandstätigkeit an einen Dritten aus den Umständen gefolgert werden und braucht nicht ausdrücklich in der Vereinssatzung festgesetzt zu sein.

Während der Auftraggeber den Auftrag jederzeit widerrufen kann, ist der Dienstherr an gesetzliche Kündigungsvorschriften gebunden, Darüber hinaus bestimmt die zwingende Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB., daß die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich ist, unbeschadet seines Anspruchs auf vertragsmäßige Vergütung. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, daß für die Möglichkeit der Abberufung die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit gänzlich unmaßgeblich und das Interesse des Vereins von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ebenso wird auch bei der Auswahl und Bestellung des Vorstandes das Wohl und Gedeihen des Vereins im Vordergrund stehen, wie bereits erwähnt worden ist. Das Vorstandsamt wird immer nur einer Person übertragen werden, die hinsichtlich der persönlichen Tüchtigkeit, Gewissenhaftigkeit und Eignung zur Förderung des besonderen Vereinszweckes den Ansprüchen des Vereins genügt. Das Vorstandsamt ist ein Vertrauensamt.

Die Körperschaft besitzt volle Rechtsfähigkeit und ist als rechtsfähiges Wesen im allgemeinen der Einzelperson gleichzustellen. Nach herrschender, unbestrittener Ansicht kommt ihr daher die Fähigkeit zur Eingehung eines Auftrages oder Dienstvertrages zu. Infolgedessen muß sie grundsätzlich als geeignet angesehen werden, das der Organbestellung zugrundeliegende auftrags- oder dienstverähnliche Rechtsgeschäft abzuschließen.

Weder vom Standpunkt der organischen Theorie, noch von dem der nichtorganischen Theorie bedeutet es eine

1) Broicher, S. 200, 201.

unzulässige Delegation des Vorstandsamtes seitens der Organkörperschaft, wenn sie sich bei Ausübung ihrer Organfunktionen durch ihre Organe vertreten läßt. Denn der Verein erklärt sich durch die Uebertragung des Vorstandsamtes an die Organkörperschaft stillschweigend damit einverstanden, daß sie die ihr obliegende Tätigkeit durch ihre Organe wahrnimmt.

Die Vertrauensnatur des Vorstandsamtes steht der Uebertragung an eine Körperschaft nicht entgegen. Im Gebiete des Bürgerlichen Rechts wird es seit langem anerkannt, daß die juristische Person Vertrauensämter bekleiden kann. Es wird ihr die Fähigkeit zugesprochen, Bevollmächtigter[2]), Vorstand einer Stiftung[3]), Treuhänder gemäß § 1189 BGB.[4]), Testamentsvollstrecker[5]), sogar Vormund[6]) zu sein. Im Konkursrecht wird es als zulässig angesehen, wenn sie als Konkursverwalter[7]) und Mitglied

---

2) Staudinger, 1. Bd., 2. Titel, Vorbem. IV, B 2, S. 158; Warneyer, 1. Bd., 2. Titel, Vorbem. I, S. 41; Staub-Pinner, 1. Bd., § 54, Anm. 2, S. 305; Staub-Pinner, 2. Bd., § 210, Anm. 4, S. 141; Koenige, § 54, Erl. 2, S. 210; Oberlandesgericht Dresden in ZHR., Bd. 35, S. 242; Oberlandesgericht Rostock in Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1922, S. 517; Stampe in der Anm. hierzu, S. 518.

3) Planck, 1. Bd., Vorbem. zum 2. Titel, Anm. 2, S. 56; v. Thur, 1. Bd., § 41, S. 610; RG. in Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1908, S. 673.

4) Staudinger, 3. Bd., § 1189, Anmerk. IV, 1, S. 1323; Biermann, § 1189, Anm. 1, S. 606; Warneyer, 2. Bd., § 1189, Anm. II, S. 425; Endemann, § 130, IV b, Anm. 36, S. 874; Staub-Pinner, 2. Bd., § 210, Anm. 4, S. 141; Brodmann, Aktienrecht, § 210, Anm. 2 a, S. 133.

5) Staudinger, 5. Bd., §§ 2197—2201, Bem. III 2 b, S. 667; Planck, 1. Bd. Vorbem. zum 2. Titel, Anm. 2, S. 56; 5. Bd., § 2197, Anm. 7, S. 620; Reichsgerichtsrätekommentar, 5. Bd. § 2197, Anm. 1. S. 263; Staub-Pinner, 2. Bd., § 210, Anm. 4, S. 141; Wieland S. 620; A. A. Warneyer, 1. Bd., 2. Titel, Vorbem. I, S. 41; Brodmann, Aktienrecht, § 210, Anm. 2 a, S. 133.

6) Oertmann, 2. Titel, Vorbem. 6 a, S. 84; Blüher, Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1911, Spalte 1408; vergl. OLG. Bd. 6, S. 298; Planck, 1. Bd., Vorbem. zum 2. Titel, Anm. 2, S. 56. A. A. Warneyer, 1. Bd., 2. Titel, Vorbem. I, S. 41; Brodmann, Aktienrecht, § 210, Anm. 2 a, S. 133.

7) Hein, Grundriß, S. 39; Geiger, Holdheims Monatsschr., Jahrg. 1908, S. 97; A. A. Warneyer, 1. Bd., 2. Titel, Vorbem. I,

des Gläubigerausschusses[8]) auftritt. Sie wird ferner für fähig erklärt, Gläubigervertreter auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen[9]) zu sein.

Im Gebiete des Handelsrechts hat die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte den Umfang und die Verantwortlichkeit verwaltender Tätigkeit gesteigert. Damit ist das Bedürfnis entstanden, die Verwaltungskosten, mit denen schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben verbunden sind, nicht Einzelpersonen, sondern juristischen Personen zu übertragen, die über einen größeren Geschäftsbetrieb und die erforderliche Vertrautheit mit dem Wirtschaftsleben verfügen und deshalb den erhöhten Anforderungen des Verkehrs gewachsen sind. Mit der Uebernahme von Verwaltungsämtern befassen sich in erster Linie die Treuhandgesellschaften[10]). Insbesondere führen ihre Geschäftsprospekte und Satzungen die Uebernahme der Funktionen eines Liquidators und Testamentsvollstreckers als wesentlichen Teil ihres Arbeitsplanes auf. Die handelsrechtliche Wissenschaft und Rechtsprechung hat dieser Entwicklung Rechnung getragen. Es wird als zulässig bezeichnet, wenn eine juristische Person die Organfunktionen einer Handelsgesellschaft übernimmt, obwohl der Vertrauenscharakter der Organämter der Handelsgesellschaften besonders ausgeprägt ist. So ist die Fähigkeit einer juristischen Person zur Tätigkeit als Vorstand oder Geschäfts-

---

S. 41; Staub-Pinner, 2. Bd., § 210, Anm. 4, S. 141; Brodmann, Aktienrecht, § 210, Anm. 2 a, S. 133; Oberlandesgericht Köln in Leipziger Zeitschr., Jahrgang 1908, S. 245.

8) Planck, 1. Bd., 2. Titel, Vorbem. 2, S. 56; Warneyer, 1. Bd., 2. Titel, Vorbem. I, S. 41; Windscheit-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., 1906, § 56, S. 266; Staub-Pinner, 2. Bd., § 210, Anm. 4, S. 141; Goldschmit bei Ring-Schachian, S. 218; Bleyer, § 87, Anm. 2 a, S. 289; Mentzel, § 87, Anm. 2 a, S. 289; Mentzel, § 87, Anm. 5, S. 365; Neumann in Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1902, S. 98.

9) Cosack, Bürgerliches Recht, 5. Aufl., 1904, § 264, Anm. V 4 a, S. 388; Göppert-Trendelenburg, Ges. betr. die gem. Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. 12. 1899, 2. Aufl., 1915, § 14, Anm. 1; Koenige, Ges. betr. die gem. Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. 12. 1899, 2. Aufl., 1922, § 14, Anm. II.

10) Vergl. Hein ZHR., Jahrg. 1929, S. 196; Hein, Grundriß, S. 17.

führer[11]), Aufsichtsratsmitglied[12]) und Liquidator[13]) einer Gesellschaft des Handelsrechts häufig anerkannt worden.

11) Kammergericht in JW. Jahrg. 1930, S. 1411;1 Goldschmit bei Ring-Schachian, S. 183; Friedländer, S. 274; Molitor, S. 54 ff.; Feine, bei Ehrenberg, 3. Bd., III. Abt., S. 473; Schäfer, S. 148; Pappenheim, Holdheims Monatsschr., Jahrg. 8, S. 13—14; Markus, Holdheims Monatsschr., Jahrg. 22, S. 107; Simon, Leipziger Zeitschrift, Jahrg. 1908, Spalte 12 f., Goldschmit, § 243, Anm. 22, S. 56; § 231, Anm. 20, S. 202; Schwabe, Bankarchiv, 26. Jahrg. S. 231; Neumann in DJZ., Jahrg. 192, S. 98; Willecke, S. 106; Steiner, S. 61—64; Rasch, S. 54; Holz, S. 40; Vergl. Ludewig in JW., Jahrg. 1926, S. 1792; A. A. Staub-Pinner, 2 .Bd., § 231, Anm. 10, S. 222; Brodmann, Aktienrecht, § 210, Anm. 2 a, S. 133; § 231, Anm. 4 a, S. 219; Brodmann in JW., Jahrg. 1930, S. 1411; Koenige, § 231, Erläuterung 4, S. 426; Fischer in Ehrenberg, 3. Bd., I. Abt., S. 213, Merzbacher, § 6, Anm. 3, S. 71; Crüger-Crecelius, § 6, Anm. 2, S. 114; Lehmann-Hoeniger, 1. Halbband, § 74, S. 349 und Anm. 4; Lehmann-Ring, § 231, Anm. 3, S. 102; Parisius-Crüger-Crecelius, § 9, Anm. 6, S. 105; § 66, Anm. 2, S. 216; Reinhardt, § 6, Anm. 1, S. 105; J. v. Gierke, S. 297, 422; Haußmann, S. 116; Bondi, ZHR., Jahrg. 1929, S. 36; OLG. Bd. 33, S. 388; Schroeder, S. 33; Merk, S. 10; Griesheim, S. 53.

Im amtlichen Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von 1931, § 61 Abs. 2 ist die Bestellung einer juristischen Person zum Vorstandsmitglied ausgeschlossen worden.

Ueber die ältere Literatur vergleiche Holz, S. 40; Steiner, S. 17, 19; Griesheim, S. 11; Schäfer, S. 132—148.

12) Planck, 1. Bd., Vorbem. zum 2. Titel, Anm. 2, S. 56; Warneyer, 2. Aufl., 1. Bd., Vorbem. vor § 21, Anm. 1, S. 42; Goldschmit bei Ring-Schachian, S. 218; Goldschmit, § 243, Anm. 20, S. 56; Friedländer, S. 281; Simon in Leipziger Zeitschrift, Jahrg. 1908, Spalte 1 ff., Oberlandesgericht Dresden, Sächs. Archiv, Bd. 60, S. 38; Willecke, S. 101 ff., Holz, S. 30; Karger, JW., Jahrg. 1926, S. 1777; Rosenstock, S. 58—59; A. A. Staub-Pinner, 2. Bd., § 243, Anm. 4, Brodmann, Aktienrecht, § 243, Anm. 2 c., S. 275—276; Parisius-Crüger-Crecelius, § 9, Anm. 6, S. 105; § 36, Anm. 2, S. 216; J. v. Gierke, S. 302; Ring-Schachian, S. 90; Fürst in Leipziger Zeitschrift, Jahrg. 1908, Spalte 365—367;, Dietrich, S. 49;

In § 75 Abs. 2 des in Anm. 11 genannten Entwurfs wird auch die Wahl einer juristischen Person zum Aufsichtsratsmitglied ausgeschlossen.

Ueber die ältere Literatur vergl. Willecke, S. 1—20; Holz, S. 12—16; über die Entwicklung der Streitfrage insbesondere Holz a. a. O.

13) Staub-Pinner, 1. Bd., § 54, Anmerk. 2, S. 305; § 146,

Auf der anderen Seite wird die Zulässigkeit der Uebertragung eines Organamts an einen beschränkt Geschäftsfähigen bejaht[14]), dessen Fähigkeiten grundsätzlich weniger Vertrauen als die eines geschäftsfähigen Individuums verdienen. Ausschlaggebend ist demnach bei der Wahl physischer Personen nicht, welche Beurteilung die für eine Organstellung in Betracht kommende Person im allgemeinen erfährt, sondern welche Eigenschaften sie im besonderen besitzt. Derselbe Maßstab muß für physische und juristische Personen gleichermaßen gelten, es sei denn, daß die gesetzlichen Bestimmungen eine verschiedene Behandlung verlangen. Eine Unterscheidung in der Vertrauensfrage zwischen physischen und juristischen Personen, wie sie im Gebiete des Handelsrechts durch die besonderen handelsrechtlichen Bestimmungen bedingt sein kann, ist aus den vereinsrechtlichen Vorschriften nicht ersichtlich.

Anm. 1, S. 766; Düringer-Hachenburg, 4. Bd., § 146, Anm. 10, S. 689; Feine bei Ehrenberg, 3. Bd., III. Abt., S. 659; Goldschmit bei Ring-Schachian, S. 183; Warneyer-Koppe, § 295, S. 297; Wieland, 1. Bd., S. 695, Anm. 18 a; Oberlandesgericht Karlsruhe in JW., Jahrg. 1925, S. 2017 und 2338; Hein in JW. Jahrg. 1925, S. 2017; Heilbrunn in JW., Jahrg. 1925, S. 2017; Hoeniger in DJZ., Jahrg. 1925, Spalte 1117—18; Bondi, ZHR., Jahrgang 1929, S. 37; Molitor, S. 54 ff., Markus, Holdheims Monatsschr., Jahrg. 22, S. 107; Düringer, Leipziger Zeitschr., Jahrg. 1908, S. 367; A. A. Brodmann in JW., Jahrg. 1930, S. 1410; Staub-Pinner, 2. Bd., § 295, Anm. 1, S. 541; Fischer in Ehrenberg, 3. Bd., I. Abt., S. 213, 214, 217, 218; Koenige, § 295, Erl. 1., S. 532; Lehmann-Ring, § 295, Anm. 3, S. 241; Lehmann-Hoeniger, 1. Halbband, § 80, S. 375; Brodmann, GmbHgesetz, § 66, Anm. 2 f., S. 250; Brodmann, Aktienrecht, § 295, Anm. 3, S. 489—490; Hachenburg, 5. Aufl., 2. Bd., § 66, Anm. 18, S. 317; Parisius-Crüger-Crecelius, § 9, Anm. 6, S. 105; Merzbacher, § 6, Anm. 2, S. 392; Reinhardt, § 66, Anm. 2, S. 284; Flater, DJZ., Jahrgang 1903, S. 318; Kammergericht in Recht, Jahrg. 1904, S. 2183; Kammergericht in Egers Eisenbahnrechtliche Entscheidungen deutscher Gerichte, Jahrg. 29, S. 244.

In § 181 Abs. 1 des oben genannten Entwurfes wird die Bestellung einer juristischen Person zum Liquidator für zulässig erklärt.

14) Planck, 1. Bd., § 27, Anm. 3, S. 74; Reichsgerichtsrätekommentar, 1. Bd., § 27, Anm. 1, S. 48; Oertmann, 1. Bd., § 27, Anm. 2 b, S. 108—109; Warneyer, 1. Bd., § 27, Anm. I, S. 53; Staub-Pinner, 2. Bd., § 231, Anm. 10, S. 222; § 243, Anm. 4,, S. 292; Brodmann, Aktienrecht, § 231, Anm. 4 a, S. 220; § 243, Anm. 2 b, S. 276.

Maßgebend ist daher allein die Entscheidung des Vereins, der sein Organamt besetzen will. Es bleibt ihm überlassen, ob er besonderen Fähigkeiten einer physischen oder juristischen Person mehr Vertrauen schenkt oder nicht. Grundsätzlich ist also in diesem Zusammenhang gegen die Bestellung einer Körperschaft zum Organ nichts einzuwenden.

Wie die Bestellung wirkt auch der Widerruf der Bestellung einheitlich für die gesamte Organkörperschaft. Mit der Abberufung der Organkörperschaft verlieren auch deren Organe die Befugnis zur Verwaltung des Vereins. Jedoch ist es möglich, daß sich der Verein nur über die mit der Ausübung der Verwaltung betrauten physischen Personen beschwert, lediglich deren Abberufung und Ersatz durch geeignetere verlangt und der Organkörperschaft als solcher das Recht der Verwaltung nicht entziehen will[15]).

Als Beauftragte oder Dienstverpflichtete kann die Körperschaft nach allgemeiner Ansicht Dienste leisten. Sie muß daher auch befähigt sein, die Dienstpflichten zu erfüllen, die sie durch den der Organschaft zu Grunde liegenden Vertrag übernommen hat. In der Fähigkeit zur Geschäftsführung des Vereins ist sie also dem Individuum gleichzusetzen. Die Vertretung des Vereins übt die Organkörperschaft durch ihre Organe aus. In den Vertretungshandlungen der physischen Organe tritt sie und gleichzeitig der Verein in Erscheinung. Dem Verein werden sie nach der organischen Theorie als Handlungen eines Bestandteils eines einheitlichen Gesamtorganismus und nach der nichtorganischen Theorie als Handlungen eines Untervertreters zugerechnet. Die Vergütung für die Organtätigkeit fällt der Organkörperschaft und nicht ihren Organen zu, da nur sie in unmittelbaren Rechtsbeziehungen zum Verein steht.

Für ein Verschulden, das dem physischen Organ bei Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Verein und einem Dritten zur Last fällt, haftet der Verein gemäß § 278 BGB. Für außervertragliche Schadenszufügung durch das physische Organ bei Ausführung einer Verrichtung für den Verein haftet dieser gemäß § 31 BGB. Die Frage der Mithaftung des physischen Organs regelt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Für fehlerhafte Vertretungshandlungen des physischen Organs haftet die Organkörperschaft dem

15) Schäfer, S. 92.

Verein im Innenverhältnis gemäß §§ 31, 278 BGB. Die Haftung des physischen Organs gegenüber der Organkörperschaft ist hier ebenfalls wie im allgemeinen zu beurteilen.

2. Organkörperschaft und Kollektivvorstand.

Ein Verein kann also kraft der Gewalt über seine Organisation, ungehindert vom geltenden Recht, eine juristische Person zum Organ bestellen. Durch diesen Akt wird die Organkörperschaft nach der organischen Theorie als handlungsfähige Verbandsperson und nach der nichtorganischen Theorie als Personenverband, der nicht als handlungsunfähig bezeichnet werden kann[16]), eingegliedert. Da die Wirklichkeit der Glieder der Organkörperschaft nicht zu leugnen ist, muß nach beiden Theorien jetzt innerhalb der Vereinsorganisation eine Personensumme erscheinen, die als selbständiges Element in einheitlichem Geiste und nach eigener Organisation handelt.

Das positive Recht kennt in dem Kollektivorgan eine ähnliche Erscheinung. Nachdem das Gesetz die Besetzung des Vereinsvorstandsamtes mit mehreren Personen für zulässig erklärt[17]), bestimmt es, daß „der" Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertrete[18]), und daß die Beschlußfassung des Kollektivvorstandes nach den für die Beschlußfassung der Mitglieder geltenden Vorschriften zu erfolgen habe[19]). Unerheblich ist hier die Streitfrage, ob der Kollektivvorstand nach außen hin einheitlich auftreten muß oder nicht. In seiner inneren Bildung wird der aus mehreren Personen bestehende Vorstand durch die Vorschrift des § 28 Abs. 1 BGB. zu einem einheitlichen geschlossenen Ganzen zusammengefaßt[20]). Mit der Fähigkeit, Beschlüsse zu fassen, wird ihm eine eigene Macht über die in ihm verbundenen Einzelpersonen beigelegt; er ist ein besonders organisiertes Stück gemeinheitlicher

16) Vgl. oben S. 6.
17) § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB.
18) § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.
19) § 28 Abs. 1 BGB.
20) Broicher, S. 222, 229, 232;
Vergl. Staudinger, 1. Bd. § 26, Anm. 11, S. 198, Anm. 19, S. 200.

Willensmacht. Broicher erklärt sogar folgendes, wodurch er der organischen Körperschaftstheorie trotz ausdrücklicher Ablehnung[21]) sehr nahe kommt: „Die Summe der Willen sämtlicher Vorstandsmitglieder ist zu einem einheitlichen Willen, dem Willen des Vorstandes als solchen vereinigt. Dieser Wille ist nicht identisch mit den Willen der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Individualwille ist in dem Gesamtwillen des Vorstands aufgegangen und als selbständiger Willen nicht mehr vorhanden[22])".

Den übrigen Organpersonen und den Gliedpersonen steht der Kollektivvorstand in der Organisation des Vereins als selbständiger Teilorganismus mit besonderer Organpersönlichkeit[23]) gegenüber. Als solcher hat er eine mehr oder weniger erzwingbare Pflicht auf Ausübung bestimmter Funktionen des Vereinsganzen und auf Vertretung von Vereinsrechten gegen andere Organe und gegen dritte Personen[24]). Der Kollektivvorstand zeigt demnach in seiner inneren Bildung und äußeren Stellung das vollkommene Abbild einer in die Vereinsorganisation als Organ eingefügte Körperschaft. Der einzige unwesentliche Unterschied besteht darin, daß dem Kollegium der Vorstandsmitglieder keine Rechtspersönlichkeit zusteht, während sie dem Kollegium der Mitglieder der Organkörperschaft verliehen ist, und daß der Kollektivvorstand sich von einem Dritten vertreten lassen kann, während die Organkörperschaft stets von ihrem Vorstand vertreten werden muß. Unwesentlich ist dieser Unterschied, weil trotzdem die Organkörperschaft das Abbild des Kollektivvorstandes bleibt, worauf es hier ankommt. Die Bestellung einer juristischen Person zum Organ ist auch hiernach mit dem geltenden Recht vereinbar.

Derartig eingliederungsfähig ist die juristische Person, weil sie vom Leben ihrer Mitglieder als wirklicher, handlungsfähiger Persönlichkeiten getragen wird und letzten Endes ihre Mitglieder in die Gesamtkörperschaft eingegliedert werden. Diese Tatsache unterscheidet die juristische Person von der handlungsunfähigen Einzelperson, der vollwertiges Leben in ganzem Umfange fehlt. Daher

21) Broicher, S. 210—215.
22) Broicher, S. 232.
23) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 170, 683.
24) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 173; vergl. auch S. 170, 174, 176.

kann ein Verein nicht lediglich aus handlungsunfähigen Einzelpersonen bestehen[25]); ebensowenig kann ein handlungsunfähiges Individuum ein Organamt bekleiden. Das wirkliche, vollwertige Leben der Gliedpersonen einer Körperschaft muß anerkannt werden. Darauf beruht es, daß von der Mehrheit der Schriftsteller die Fähigkeit einer juristischen Person, Mitglied eines Vereins zu sein, bejaht[26]) und es sogar ausdrücklich als zulässig bezeichnet wird, wenn ein Verein nur aus juristischen Personen besteht[27]), obwohl andererseits ein Teil von ihnen die juristische Person als geschäftsunfähig bezeichnet[28]). Deswegen muß mit der Fähigkeit einer juristischen Person zur Mitgliedschaft auch die zur Bekleidung eines Organamts anerkannt werden[29]).

---

25) Vergl. Staudinger, 1. Bd., § 32, Anm. XII 1, S. 223, Oertmann, 1. Bd., § 32, Anm. 5, S. 130, § 38, Anm. 2 a, S. 152.

26) Staudinger, 1. Bd. § 32, Anm. XII, 1. S. 223; Planck, 1. Bd. § 38, Anm. 1, S. 97; Reichsgerichtsrätekommentar, 1, Bd., § 38, Anm. 1, S. 60. Warneyer, 1. Bd., § 25, S. 50; § 38, S. 69; Enneccerus, § 105, Bem. I, S. 256. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 153; Gierke, Rede, S. 31; Bülow, S. 19; Meurer, S. 109; Neumann in Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. 1902, S. 97—98; RG. Bd. 60, S. 411; RG. Seuff. Arch., Bd. 59, S. 270; Vergl. über die Beteiligung einer juristischen Person an der Gründung einer Aktiengesellschaft, Staub-Pinner, 2. Bd., § 182, Anm. 5, S. 31; Brodmann, Aktienrecht, § 182, Anm. 3 b, S. 24—25; Ueber die Mitgliedschaft in der Genossenschaft § 1 des Genossenschaftsgesetzes.

27) Oertmann, 1. Bd. § 38, Anm. 2 c., S. 153, Anm. 7, S. 155; RG. in Gruch. Beitr. Bd. 54, S. 649; OLG. Bd. 20, S. 295; A. A. DJZ. Bd. 97, S. 319.

28) Warneyer, 1. Bd. § 26, Anm. 3, S. 51; Meurer, S. 147.

29) Schäfer, S. 48; Anderer Ansicht Brodmann, GmbHgesetz, § 6, Anm. 1 b, S. 43; Vergl. Neumann in DJZ., Jahrg. 1902, Seite 97—98.

Schluß.

In der vorliegenden Untersuchung ist die Bestellung einer juristischen Person zum Organ eines Vereins für zulässig erklärt worden. Der erste Teil[30]) hat gezeigt, wie die Einverleibung einer Körperschaft als Organ in eine andere Körperschaft in der Wirklichkeitswelt vorzustellen ist. Es ist festgestellt worden, daß der Gesamtorganismus einer Rumpf- und Organkörperschaft durch den einheitlichen Geist, in dem beide wirken, zu einer Einheit wird. Da die für die Fragen des ersten Teiles maßgebenden Ansichten über das Wesen der juristischen Person geteilt sind, mußte hier zu ihnen ablehnend und zustimmend Stellung genommen werden. Die Richtigkeitsprüfung hat jedoch ergeben, daß die Bestellung einer juristischen Person zum Organ eines Vereins zulässig ist, und daß die Bejahung der Zulässigkeitsfrage sowohl vom Standpunkt der organischen Theorie als auch vom Standpunkt der nichtorganischen Theorie verständlich ist. Die Fähigkeit der juristischen Person zur Uebernahme des Vereinsvorstandsamtes muß bejaht werden, gleichgültig, ob die Körperschaft als Einheit oder Vielheit, Wirklichkeit oder Fiktion aufgefaßt wird. Ob die Wahl einer juristischen Person zum Vereinsvorstand praktisch von Vorteil ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Die Zulassung zum Vorstandsamt des Vereins eröffnet der juristischen Person eine Betätigungsmöglichkeit, die im Handelsrecht längst bekannt und im öffentlichen Recht Gemeingut geworden ist.

30) Vergl. die Vorbemerkung.

Lebenslauf.

Ich, Bruno Hubrich, wurde am 31. Januar 1905 in Breslau als Sohn des inzwischen verstorbenen Steuersekretärs Hermann Hubrich und seiner Ehefrau Alwine geb. Biela geboren. Nachdem ich im Jahre 1921 an der Katholischen Realschule zu Breslau die Reife für Obersekunda erlangt hatte, besuchte ich die Gerhart-Hauptmann-Oberrealschule zu Breslau, die ich Ostern 1924 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Sodann widmete ich mich an den Universitäten Breslau und Graz dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Am 4. Oktober 1929 bestand ich am Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 20. Oktober 1929 befinde ich mich als Referendar im Vorbereitungsdienst. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 28. Februar 1930.